

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 195. Ratssitzung vom 20. November 2013

4485. 2013/267

Weisung vom 10.07.2013:

Elektrizitätswerk, Netznutzung, Erlass eines neuen Tarifs «ZH-NNC-U», Aufhebung der Befristung des Tarifs «ZH-NNB2»

Antrag des Stadtrats

1. Es wird ein Tarif Netznutzung «ZH-NNC-U» für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) gemäss Beilage vom 10. Juli 2013 zur Weisung erlassen.
2. Der Tarif Netznutzung «ZH-NNC-U» wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
3. Die mit Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2011/77, lit. A Ziff. 10 festgesetzte Befristung des Tarifs Netznutzung «ZH-NNB2» bis zum 31. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der «Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

Gemeinderatsbeschluss vom [Datum] mit Änderungen bis [Datum]

1. Geltungsbereich

¹Der Tarif ZH-NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

²Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik diesem Tarif zuweisen und nötigenfalls die Lieferung ohne Vorankündigung unterbrechen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), bedingt durch z. B. hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.;
- Wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen;
- Verpflichtung der Kundin bzw. des Kunden, hohe Lastsprünge im Voraus beim ewz anzumelden und zeitliche Einschränkungen zu akzeptieren.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif:	13.8 Rp./kWh
Niedertarif:	2.0 Rp./kWh

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVArh verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a) Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b) Energieberatung;
- c) Leistungen an den Stromsparfonds;
- d) Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e) Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und
- f) Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif:	1.7 Rp./kWh
Niedertarif:	0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich Mehrwertsteuer und Zuschläge.

2.3 Besondere Bestimmungen

¹Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden:

bis 7 MW	spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags
7–17 MW	so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus
über 17 MW	so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus

²Das ewz ist ausdrücklich ermächtigt, bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort zu unterbrechen (so genannter Lastabwurf).



3 / 3

³Das ewz ist zudem berechtigt, bei Zuwiderhandeln die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die swissgrid in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden zu überwälzen.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, so weit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat